

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Korb

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,- Euro je Stunde ersetzt.

(2) Für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Truppführerlehrgängen wird eine Pauschale von 70,- Euro gewährt.

(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach

Abs. 1 eine Fahrkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant:	600 Euro / Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	300 Euro / Jahr
3. Abteilungskommandant:	250 Euro / Jahr
4. Stellvertretender Abteilungskommandant:	150 Euro / Jahr
5. Leiter Jugendfeuerwehr	100 Euro / Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant:	600 Euro / Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	300 Euro / Jahr
3. Abteilungskommandant:	250 Euro / Jahr
4. Stellvertretender Abteilungskommandant:	150 Euro / Jahr
5. Leiter Jugendfeuerwehr	100 Euro / Jahr
6. Kassenverwalter:	60 Euro / Jahr
7. Schriftführer:	30 Euro / Jahr

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,- Euro je angefangene Stunde bezahlt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und 4.

§ 6

Zuschüsse für die Kameradschaftspflege

Die Gemeindefeuerwehr erhält zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 6.000,- € für die Abteilung Korb und 3.600,- € für die Abteilung Kleinheppach.

Mit diesem Betrag ist der Aufwand für notwendige Feuerwehrrübungen, die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Besprechungen, Feuerwehrtagen und dergleichen abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.04.1990, zuletzt geändert am 08.04.2003, außer Kraft.

Ausgefertigt !

Korb, 07.11.2012

Jochen Müller
Bürgermeister